



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

4. Zusammenstellung der Durchführungsverordnungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Der Luftschutz als Teil der Reichsverteidigung muß diesen Rechtsschutz selbstverständlich für sich in Anspruch nehmen.

7. Schließlich wird durch Anordnung einer weitgehenden Genehmigungspflicht verhütet, daß Geräte und Mittel für den Luftschutz vertrieben werden, die ihren Zweck verfehlen (§ 8). Diese Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf Schrifttum, Werbung und Unterricht. Jedoch gilt diese Genehmigung grundsätzlich als erteilt an die Lehrkräfte der öffentlichen und privaten Bildungsanstalten im Rahmen des Unterrichts und der Vorträge, die im Sinne ihres Lehrauftrages oder Unterrichts liegen.
8. Endlich sind Strafbestimmungen in das Gesetz aufgenommen worden (§§ 9 und 10).

Wer sich der Luftschutzpflicht entzieht oder den darauf beruhenden Anordnungen zuwiderhandelt, muß und wird mit Geld- oder Freiheitsstrafe belegt.

Der § 12 des Luftschutzgesetzes ermächtigt den RdLu.ObdL, „im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern“ zur Durchführung, Ergänzung und Aenderung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen (siehe Anlage III, hinter S. 32).

4. Zusammenstellung der Durchführungsverordnungen

Bisher sind 11 Durchführungsverordnungen (DVO) — Rechtsverordnungen im Sinne des § 12 des LSchG — ergangen, und zwar:

I. DVO am 4. 5. 1937, Neufassung: 1. 9. 1939:

Aufgabe des Luftschutzes, Durchführung des Luftschutzes:

Sicherheits- und Hilfsdienst, Werkluftschutz, erweiterter Selbstschutz, Selbstschutz.

Luftschutzdienstpflicht, Luftschutz in besonderen Verwaltungen.

II. DVO am 4. 5. 1937:

Bauliche Maßnahmen zur Durchführung des Luftschutzes in Neu-, Um- und Ergänzungsbauten.

III. DVO am 4. 5. 1937:

Bestimmungen über die Durchführung der Ent-rümpelung.

IV. DVO am 31. 1. 1938:

Vertriebsgenehmigungen für Luftschutzgegenstände gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes.

V. DVO am 21. 3. 1938:

Regelung des bei der Erfassung der Luftschutzdienstpflichtigen etwa notwendig werdenden ärztlichen Untersuchungen.

VI. DVO am 13. 2. 1939:

Normung von Feuerlöschgeräten.

VII. DVO am 23. 5. 1939:

Beschaffung von Selbstschutzgerät.

VIII. DVO am 23. 5. 1939:

Verdunklungsverordnung.

IX. DVO am 17. 8. 1939:

Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden.

X. DVO am 1. 9. 1939:

Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen.

XI. DVO am 15. 8. 1940:

Disziplinarstrafordnung für den Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und Luftschutzwarndienst.

Die DVO I—X sind im III. Teil abgedruckt.

Die Verordnung zur Aenderung der I. bis IV. und VI. bis IX. DVO vom 1. 9. 1939 mit den dazu ergangenen Berichtigungen vom 13. 9. 1939 sowie die IV. Aenderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. 3. 1941 sind berücksichtigt worden.

C. Die Durchführung des Luftschutzes an Schulen und Hochschulen

1. Geschichtlicher Rückblick

Bereits im August 1918 wurde auf Anordnung des Kommand. Generals der Luftstreitkräfte eine „Aufklärungsschrift für Schule und Haus über Luftangriffe und über die Luftschutzmaßnahmen gegen ihre Wirkung“ herausgegeben. In den